STATUTEN DES ISRAELITISCHEN WANDER-UNTERSTÜTZUNGS-VEREINS ZU WÜRZBURG

Israelitischer Wander-Unterstützungs Verein, ...

Nachdem vorstehende Statuten in den General=Versammlungen vom 22. und 26. Februar a. c. berathen und festgesetzt, dann dem hohen Stadtmagistrat vorgelegt und von demselben laut Rescriptes vom 5. d. Mts. Nr. 8757/6513 zur Kenntniß genommen wurden, sind dieselben nunmehr in gedruckten Exemplaren an alle Vereins=Mitglieder zu vertheilen.

Würzburg, den 15. März 1863.

Die Vorstandschaft.

Dr. J. Rosenthal, Vorsitzender.

L. H. Fränkel, Haupt=Cassier.

A. Lindner, Secretär.

S. Eisfelder,
S. Bing,
Beisitzer.

Diese Statuten wurden ohne wesentliche Aenderung wieder gedruckt.

Würzburg, im Dezember 1898.

Die Verwaltung.

Isidor Maier, Vorstand.

D. M. Engel, Haupt=Cassier.

A. Oppenheimer, Secretär.

Meier Oppenheimer, L. Baumblatt,
L. Forchheimer, S. A. Strauß,
Beisitzer.

alle sonstigen Dienste zu leisten hat, die ihm von den Mitgliedern der Vorstandschaft und der Vertheilungs-Commission für den Verein aufgegeben werden.

§ 22.

Jeder arme israelitische Passant, der sich durch Legitimationspapiere oder sonst wie als einer Unterstützung bedürftig und würdig ausweist, soll eine Gabe aus der Vereins-Casse erhalten, wodurch er sich jedoch verpflichtet, in den Häusern der Vereins-Mitglieder um keine Unterstützung anzusprechen.

§ 23.

Innerhalb eines Jahres darf Niemand mehr als ein-mal eine Geld-Unterstützung und eine Verköstigung aus Vereins-Mitteln erhalten.

§ 24.

Arme, die trotz erhaltener Unterstützung aus der Vereins-Casse die Häuser der Vereins-Mitglieder aufsuchen, die sich eines Betruges schuldig machen oder sich unanständig benehmen, können nach Ermessen der Vorstandschaft für immer oder auf eine Zeit lang von der Unterstützung ausgeschlossen werden.

§ 25.

Denjenigen Passanten, welche eine Anweisung auf Abend- und Mittag-Mahlzeit an Sabbath- und Feiertagen erhalten, wird eine solche auf einen Sabbath mit 1.50 Mk., auf zwei Feiertage mit 3 Mk. und auf drei Tage mit 4.50 Mk. angerechnet.

§ 26.

Jedes Vereins-Mitglied erhält einen schriftlichen Ausweis (Karte) über seine Mitgliedschaft.

§ 27.

Sollte sich der Verein früher oder später wieder auflösen, so darf das vorhandene Vermögen wieder nur zu einem wohlthätigen Zwecke verwendet werden.

---

a) Abgabe der Unterstützungen an die armen durchreisenden Israeliten nach einem bestimmten Modus,

b) Abgabe der Anweisungen auf Abend- und Mittag-Mahlzeit an Sabbath- und Feiertagen.

§ 16.

Die Vertheilungs-Commission erhält das nöthige Geld in größeren runden Beträgen vom Haupt-Cassier, und der Secretär führt über die Verwendung zwei Bücher, ein Tagebuch und ein Hauptbuch.

Diese Bücher stehen den Mitgliedern der Vorstandschaft zu jeder Zeit, den übrigen Vereins-Mitgliedern bei der alljährlichen Rechnungs-Ablage und bei jeder Generalversammlung zur Einsicht.

§ 17.

Die drei Mitglieder der Vertheilungs-Commission haben sich über den Betrag jeder Spende unter sich zu vereinigen, wobei jedoch zwei Stimmen gegen eine entscheiden.

Wenn im Verhinderungsfalle eines Mitgliedes die zwei andern sich nicht einigen können, so berufen sie ein Vorstandsmitglied zur Entscheidung.

§ 18.

Wenn ein Mitglied der Vertheilungs-Commission verhindert ist, so ist es verpflichtet, ein anderes Mitglied zum Vertheilungs-Geschäfte zu substituiren.

§ 19.

Der Vorsitzende und der Haupt-Cassier sind davon befreit, als jeweilige Vertheilungs-Commissäre zu fungiren.

§ 20.

Sämmtliche Funktionen werden unentgeltlich geleistet. Nur der Secretär, dem am meisten Mühe, Arbeit und Zeitverlust zufällt, hat eine Remuneration aus Vereins-Mitteln zu erhalten.

§ 21.

Der Verein nimmt auch einen besoldeten Vereins-Diener an, der bei der täglichen Vertheilung zugegen sein muß und

Mitglieder anwesend sein müssen, um einen giltigen Beschluß — nach Stimmenmehrheit — zu erzielen.

§ 12.

Der Haupt-Cassier erhebt die regelmäßigen Beiträge vierteljährig, nimmt auch die übrigen Einnahmen in Empfang, übergibt von Zeit zu Zeit der Vertheilungs-Commission die zur Vertheilung nöthigen Gelder, zahlt die Rechnungen des Garküchners, der die armen Passanten an Sabbathen und Feiertagen speist, gegen Abgabe der als Nachweis geltenden Anweisungen, besorgt überhaupt alle zur Verwaltnng oder sonst wie nöthigen Ausgaben.

Alljährlich stellt er die, möglichst mit Belegen versehene Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Vereins, welche nach Prüfung von Seite der Vorstandschaft noch 14 Tage lang zur Einsicht für alle Mitglieder offen bleibt.

§ 13.

Der Secretär hat nebst den Protokollen auch die Bücher über die Vertheilung zu führen, überhaupt die sämmtliche Schriftführung und Correspondenz des Vereins zu besorgen.

Ferner ist er ständiges Mitglied der Vertheilungs-Commission.

§ 14.

Zur Vertheilung der Gaben werden alle männlichen Vereins-Mitglieder nach einem regelmäßigen Turnus beigezogen, und zwar in der Art, daß der Reihe nach je zwei Mitglieder eine Woche hindurch mit dem Secretär die Vertheilungs-Commission bilden.

Kranke oder über 60 Jahre alte Mitglieder sind von dieser Pflicht befreit; doch können sie, wenn sie anders wollen, fungiren.

Die andern Mitglieder können nur nach Maßgabe ihrer Verhinderungs-Motive ganz oder theilweise befreit werden.

§ 15.

Die Vertheilungs-Commission versieht ihre Funktion im Gemeinde-Lokale an jedem Werktage der ihr zukommenden Woche in einer hiezu festgesetzten Tageszeit. Diese Funktion ist:

§ 5.

Von drei zu drei Jahren findet eine Generalversammlung statt

1) zur Wahl der Vorstandschaft,
2) zur Abstimmung über etwaige Abänderungen der Statuten oder sonstige Anträge.

§ 6.

Der Vorstand kann außerdem jederzeit eine Generalversammlung berufen, ist auch hiezu verpflichtet, wenn wenigstens zehn Mitglieder eine solche verlangen.

§ 7.

Die Generalversammlung sowie die Vorstandschaft fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8.

Die Leitung der Verhandlungen steht dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung dem Haupt-Cassier zu; die Protokolle führt der Secretär.

§ 9.

Das Verwaltungs-Personal (Vorstandschaft) besteht aus

dem Vorsitzenden,
dem Haupt-Cassier,
dem Secretär und
zwei Beisitzern.

Dieses Personal wird in einer Generalversammlung nach relativer Stimmenmehrheit der Anwesenden auf drei Jahre gewählt.

§ 10.

Die Vorstandschaft hat die oberste Leitung und Verwaltung des Vereins, besorgt die Ausführung der Beschlüsse, sowie überhaupt alle Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins.

§ 11.

Jedes Mitglied der Vorstandschaft kann jederzeit eine Vorstands-Sitzung verlangen, bei welcher wenigstens drei

§ 1.

Zweck des Vereins ist:

1) Hilfsbedürftige, würdige, arme durchreisende Israeliten zu unterstützen und dadurch den gesetzwidrigen Hausbettel abzuschaffen;
2) denjenigen armen Israeliten, die am Freitag oder am Vorabende eines hohen Feiertages hieher kommen, freies Abend- und Mittagmahl für den Sabbath oder Feiertag zu verschaffen.

§ 2.

Die Mittel des Vereins sind:

a) die regelmäßigen subscribirten Beiträge der Mitglieder,
b) freiwillige Spenden der zur Thora Aufgerufenen,
c) Einlagen in die Büchse, welche in der Synagoge zur Aufnahme geheimer Spenden für diesen Verein angebracht ist,
d) Schenkungen und Vermächtnisse,
e) etwaige Zuschüsse aus der Cultus-Casse.

§ 3.

Mitglied des Vereins ist jeder hier wohnende Israelite, welcher sich zur Leistung eines regelmäßigen Beitrages verpflichtet.

§ 4.

Der Verein beginnt seine Wirksamkeit am 1. April 1863, und ist jedes bereits beigetretene oder noch eintretende Mitglied bis zum 1. April 1865 gebunden. Von da an dauert die Verpflichtung eines jeden Mitgliedes für alle folgende Zeit immer auf ein weiteres Jahr fort, wenn nicht wenigstens ein Vierteljahr vor Ablauf des betreffenden Jahres der Austritt angekündigt wird.

Statuten

des

israelitischen

Wander-Unterstützungs-Vereins

zu

Würzburg.

Verlagsdruckerei Würzburg.
1898.